

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1241 - 1242

Findet der § 433 C.P.O. nicht bloß dann Anwendung, wenn der Schwurpflichtige erst nach der Zuschreibung und Auferlegung des Eides stirbt, sondern auch dann, wenn der Tod desjenigen, welchem der Eid auferlegt ist, schon früher während der Rechtshängigkeit eingetreten ist?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



den vom Reichsgericht in dem Beschlusse des III. Civilsenats vom 26. März 1889 (Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 23 S. 399) ausgesprochenen und auch vom V. Civilsenat wiederholt zur Anwendung gebrachten Grundsätzen, wenn es eine Berichtigung des Urtheils im Sinne des § 290 C.P.D. nur in denjenigen Fällen für zulässig erachtet, in denen der erkennbare, insbesondere aus den Urtheilsgründen hervorgehende Wille des erkennenden Gerichts in der niedergeschriebenen Fassung des Urtheils nicht seinen Ausdruck gefunden hat, und wenn es in Gegensatz hierzu diejenigen Fälle stellt, in denen sich die Fassung mit der damals vom Richter gewollten Entscheidung zwar deckt, letztere selbst aber anders ausgefallen wäre, wenn sich der Richter nicht in einer für sie maßgebenden Voraussetzung geirrt hätte. Daß ein Fall dieser letzteren Art hier vorliegt, kann nicht zweifelhaft sein. Denn das Landgericht wollte, als es das Urtheil vom 19. November 1897 verkündete, die Prozeßkosten so, wie in ihm geschehen, vertheilen, und es befand sich nur damals in dem für diese Entscheidung maßgebenden thatsächlichen Irrthume, daß das Prozeßobjekt 1500 M. betrage. Mit Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß in einem solchen Falle von einer „Berichtigung“ der getroffenen Kostenentscheidung des § 290 C.P.D. keine Rede sein kann.

#### Nr. 123.

**Findet der § 433 C.P.O. nicht bloß dann Anwendung, wenn der Schwurpflichtige erst nach der Buschiebung und Auferlegung des Eides stirbt, sondern auch dann, wenn der Tod desjenigen, welchem der Eid auferlegt ist, schon früher während der Rechtshängigkeit eingetreten ist?**

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 4. Mai 1899 in Sachen W., Klägers, wider die K.'schen Erben, Beklagte. VI. 58/99.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg ist zurückgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht hat durch bedingtes Urtheil vom 7. Dezember 1897 die Entscheidung über den streitigen Anspruch von Leistung oder Verweigerung mehrerer, den sämtlichen Beklagten, darunter der verwittweten Frau Louise F., auferlegten Eide abhängig gemacht. Nachdem dieses Urtheil längst zugestellt war, zeigte der Prozeßbevollmächtigte der sämtlichen Beklagten II. Instanz dem Oberlandesgerichte an, daß, wie jetzt erst bekannt ge-



worden, die Wittve F. schon am 26. Dezember 1896 während der Verhandlungen in II. Instanz mit Tod abgegangen sei, indem er zugleich unter Benennung der Erben der Wittve F. und Beibringung einer Prozeßvollmacht derselben ihren Eintritt in den Rechtsstreit erklärte. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers II. Instanz lud hierauf die Beklagten, und zwar statt der Wittve F. deren Erben, zur Verhandlung über die Aufhebung des bedingten Urtheils, über die Aufnahme des Streites durch die F.'schen Erben und über seine Berufung. In der von dem Oberlandesgerichte anberaumten Verhandlung erklärte der Kläger, daß er die für erheblich erachteten Eide jetzt statt der Frau F. deren Rechtsnachfolgern zuschiebe, und beantragte, das Urtheil vom 7. Dezember 1897 aufzuheben und anderweit nach dem Berufungsantrage zu erkennen. Namens der Erben der Wittve F. wurden die zugeschobenen Eide angenommen. Das Oberlandesgericht hat hierauf durch Urtheil vom 12. Juli 1898 (in dem unter den Beklagten anstatt der Frau F. nun deren Erben aufgeführt sind) in Anwendung des § 433 C.P.D. unter Aufhebung des Urtheiles vom 7. Dezember 1897 die in letzterem normirten Eide wieder den Beklagten (an Stelle der Frau F. deren Erben) auferlegt, im Uebrigen es sachlich bei der Entscheidung vom 7. Dezember 1897 belassen.

Die Revision meint, die Anwendung des § 433 C.P.D. sei im vorliegenden Falle, wo die Sache in der Berufungsinstanz verhandelt, das Urtheil verkündet und rechtskräftig geworden sei, nachdem die Mitbeklagte F. gestorben gewesen, unzulässig. Diese Ansicht ist falsch.

Die Wittve F. war mit den anderen Beklagten in II. Instanz durch denselben Prozeßbevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht desselben ist nach § 82 C.P.D. durch den Tod der F. nicht erloschen. Er blieb nach wie vor dem Prozeßgegner gegenüber und im Verhältniß zu den Erben der Wittve F. berechtigt wie verpflichtet zur Vertretung dieser Erben, auch wenn der Tod der F. nicht zur Kenntniß der Prozeßparteien und des Gerichtes kam, bezw. dem Bevollmächtigten selbst nicht bekannt wurde. Weil die Erben der Wittve F. durch den Prozeßbevollmächtigten vertreten waren, trat nach § 223 C.P.D. auch eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein. Es wurde also mit Recht weiter verhandelt und das Urtheil vom 7. Dezember 1897 konnte, da bis dahin der Tod der Wittve F. nicht bekannt geworden war, nur auf deren Namen gestellt werden. Dieses Urtheil wurde sodann — durchaus ordnungsmäßig — seitens